



Statuten

A. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen **Forstrevier Homburg** besteht ein Zweckverband gemäss § 34 Abs. 1 Buchstabe c. des Gemeindegesetzes¹ und § 34 des kantonalen Waldgesetzes.²

2 Der Sitz des Zweckverbandes ist Läuelfingen.

§ 2 Zweck

1 Zweck des Verbandes ist die gemeinsame multifunktionale Bewirtschaftung und Pflege der Wälder der Mitgliedsgemeinden nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Nachhaltigkeit.

2 Der Zweckverband kann weitere Aufgaben übernehmen und insbesondere auch Dienstleistungen für Dritte erbringen.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

Basellandschaftliche Gemeinden sowie ausserkantonale Gemeinden können dem Zweckverband als Mitglieder beitreten.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Bürgergemeinden Buckten, Diepfingen, Häfelfingen, Läuelfingen, Rünenberg und Wittinsburg sowie die Einwohnergemeinde Rümelingen.

§ 5 Waldflächen und Gesamtwaldflächen

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970, SGS 180

² Kantonales Waldgesetz (kWaG) vom 11. Juni 1998, SGS 570

Fassung nach Vorprüfung durch den Kanton vom 27.09.2004

Die Waldflächen im Eigentum der Mitgliedgemeinden sowie die Gesamtwaldflächen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden sind im Anhang II aufgeführt.

Veränderungen der Waldflächen gemäss aktualisiertem Betriebsplan werden periodisch nachgeführt.

§ 6 Einkauf für neue Mitglieder

Neue Mitglieder haben eine Einkaufssumme zu leisten.

§ 7 Austritt

1 Der Austritt aus dem Zweckverband ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils per Ende des Kalenderjahres, erstmals per 31. Dezember 2009 möglich.

2 Die austretende Mitgliedgemeinde hat Anspruch auf einen Teil des Betriebskapitals. Für die Anteilsberechnung ist der Verteilerschlüssel gemäss § 13 massgebend. Auf weitere Vermögenswerte besteht kein Anspruch.

§ 8 Eigentumsverhältnisse und Nutzungsrechte

1 Die Mitgliedgemeinden bleiben Eigentümer der Waldgrundstücke und der dem Forstbetrieb dienenden Gebäulichkeiten und Anlagen. Sie stellen diese dem Zweckverband gegen Entgelt zur Verfügung. Vorbehalten bleibt deren Erwerb durch den Zweckverband.

2 Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge sind Eigentum des Zweckverbandes.

3 Die Mitgliedgemeinden beauftragen und berechtigen den Zweckverband mit der unentgeltlichen Nutzung und Bewirtschaftung der Waldgrundstücke und der Erschliessungswege.

4 Für die Aufnahme eines Waldgebietes in das kantonale Inventar der geschützten Naturobjekte ist die jeweilige Mitgliedgemeinde zuständig. Eine Aufnahme bedarf der Zustimmung durch die Delegiertenversammlung.

§ 9 Dienstleistungen

1 Der Forstbetrieb besorgt alle im Zusammenhang mit der Waldpflege, -bewirtschaftung und -erhaltung notwendigen Arbeiten. Dazu gehört auch der für die Waldbewirtschaftung minimal notwendige Unterhalt der Erschliessungsanlagen. Er bewirtschaftet die zur Verfügung gestellten Waldungen gewinnorientiert, nachhaltig und naturnah sowie nach modernen forst- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

2 Der Revierförster/die Revierförsterin erfüllt die hoheitlichen Aufgaben im Forstrevier.

3 Der Forstbetrieb führt gegen Verrechnung für die Mitgliedgemeinden weitere Arbeiten aus wie der spezielle Unterhalt von Strassen und Erholungseinrichtungen, zusätzliche Schlagräumungen und Pflegemassnahmen, die Bereitstellung spezieller Holzsortimente, die Mithilfe bei Gemeindeaktivitäten etc. Diese und darüber hinaus gehende Arbeiten können auch für Dritte erbracht werden.

4 Der Forstbetrieb erbringt wiederkehrende Leistungen für die Allgemeinheit in den Bereichen Erholungsraum und Naturschutz im Wald sowie allgemeine Öffentlichkeitsarbeit.

5 Der Forstbetrieb ist kostendeckend zu führen.

C. Rechnungsführung und Finanzierung**§ 10 Rechnungsführung, Rechnungsjahr**

1 Der Zweckverband führt für den gesamten Forstbetrieb eine externe und interne Rechnung (Finanzbuchhaltung und Betriebsbuchhaltung) nach kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Die Rechnung umfasst auch die Vergütungen für die Organmitglieder und die Mitglieder in Kommissionen und Ausschüssen, die Abgeltung der hoheitlichen Aufgaben sowie alle übrigen Finanzhilfen und Abgeltungen, auf die der Zweckverband Anspruch hat.

2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3 Die Rechnungsführung und die Personaladministration erfolgt durch die Einwohnergemeinde Läfelfingen.

§ 11 Betriebskapital

1 Der Zweckverband führt und äufnet einen Betriebsfonds, welcher als Betriebskapital dient.

2 Aufwand- und Ertragsüberschüsse werden dem Betriebskapital belastet bzw. gutgeschrieben.

3 Die Mitgliedgemeinden leisten bei Gründung des Zweckverbandes eine einmalige Einlage in den Betriebsfonds von insgesamt Fr. 150'000.-.

§ 12 Gewinn- und Verlustbeteiligung.

1 Beträgt das Betriebskapital per Ende des Rechnungsjahres mehr als Fr. 270'000.-, so wird der Überschuss an die Mitgliedgemeinden anteilmässig ausbezahlt.

2 Beträgt das Betriebskapital per Ende des Rechnungsjahres weniger als Fr. 90'000.-, so sind die Mitgliedgemeinden verpflichtet, den Differenzbetrag anteilmässig nachzuschliessen.

§ 13 Beteiligungsschlüssel

Die Einmaleinlage gemäss § 11 Abs. 3 sowie die Beteiligung an Gewinn und Verlust gemäss § 12 berechnet sich für die einzelne Mitgliedgemeinde nach Massgabe ihrer Waldfläche im Verhältnis zur Waldfläche aller Mitgliedgemeinden.

§ 14 Beiträge der Mitgliedgemeinden an die Leistungen für die Allgemeinheit

1 Die Mitgliedgemeinden leisten einen jährlichen Pauschalbeitrag für die Leistungen des Forstbetriebs für die Allgemeinheit im Sinne von § 9 Abs. 4. Die Delegiertenversammlung legt die Leistungen für die Allgemeinheit und den Pauschalbeitrag jährlich mit dem Budget fest.

2 Der Pauschalbeitrag pro Mitgliedgemeinde berechnet sich zur Hälfte aufgrund der Waldfläche der Mitgliedgemeinde und zur andern Hälfte aufgrund der Einwohnerzahl der betreffenden Einwohnergemeinde per 30. September des Vorjahres.

§ 15 Finanzhilfen, Abgeltungen und Vergütungen

1 Finanzhilfen, Abgeltungen und Vergütungen betreffend die Waldgrundstücke der Mitgliedgemeinden fallen unter Vorbehalt von Abs. 3 an den Zweckverband und können von diesem selbständig geltend gemacht werden.

2 Die Vergütungen des Kantons und der Einwohnergemeinden für die Durchführung der hoheitlichen Aufgaben gehen an den Zweckverband.

Fassung nach Vorprüfung durch den Kanton vom 27.09.2004

3 Wird ein Waldgebiet in das kantonale Inventar der geschützten Naturobjekte aufgenommen, so stehen die Abgeltungen für die Nutzungseinschränkungen dem Waldeigentümer zu. Pflege und Unterhalt wird vom Forstbetrieb durchgeführt. Der Anspruch auf Abgeltungen für Pflege und Unterhalt geht an den Zweckverband über.

D. Organe

§ 16 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- I. die Delegiertenversammlung
- II. der Vorstand [Revierkommission]
- III. der Präsident/die Präsidentin
- IV. der Revierförster/die Revierförsterin
- V. die Rechnungsprüfungskommission

I. Delegiertenversammlung

§ 17 Zusammensetzung und Bestellung

1 Die Versammlung der Gemeindedelegierten besteht aus den von den Mitgliedgemeinden bestimmten Delegierten mit folgender Zusammensetzung:

Bürgergemeinde Läfelfingen	5 Delegierte
Bürgergemeinde Rünenberg	4 Delegierte
Bürgergemeinde Buckten	2 Delegierte
Bürgergemeinde Diepfingen	2 Delegierte
Bürgergemeinde Häfelfingen	2 Delegierte
Einwohnergemeinde Rümelingen	2 Delegierte
Bürgergemeinde Wittinsburg	2 Delegierte

Die Mitgliedgemeinden delegieren mindestens eine Person aus der Mitte ihres Exekutivorgans.

2 Der Revierförster/die Revierförsterin nimmt von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 18 Aufgaben und Kompetenzen

1 Die Versammlung der Gemeindedelegierten ist das oberste Organ des Zweckverbandes.

2 Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. die Genehmigung von Voranschlag und Rechnung
- b. die Bewilligung von Investitionen bis Fr. 50'000.-
- c. die jährliche Festlegung des Pauschalbeitrags der Mitgliedgemeinden für die Leistungen für die Allgemeinheit
- d. den Erlass von Verordnungen
- e. die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin aus den von den Gemeinden bestimmten Mitgliedern des Vorstandes. Der Präsident/die Präsidentin der Delegiertenversammlung ist zugleich Vorsitzender/Vorsitzende des Vorstandes.
- f. die Wahl des Protokollführers/der Protokollführerin
- g. die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- h. die Festlegung der strategischen Grundsätze

Fassung nach Vorprüfung durch den Kanton vom 27.09.2004

- i. die Festlegung der Entschädigungen und Sitzungsgelder für die Organe und Kommissionen

3 Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliedgemeinden fasst die Delegiertenversammlung ausserdem Beschluss über

- a. Investitionen über Fr. 50'000.-
- b. die Aufnahme neuer Mitglieder und die Festsetzung der Einkaufssumme
- c. die Änderungen der Statuten
- d. die Auflösung des Zweckverbandes

§ 19 Einberufung und Beschlussfassung

1 Ordentliche Versammlungen finden zur Beschlussfassung über Budget und Rechnung zweimal jährlich statt. Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Ausserordentliche Versammlungen sind ausserdem innerhalb von 30 Tagen einzuberufen, wenn dies von vier Mitgliedern der Delegiertenversammlung oder vom Revierförster/der Revierförsterin unter Angabe der Traktanden verlangt wird. Die Einladung ist den Delegierten mit den Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum zuzustellen.

2 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten. Beschlüsse gemäss § 18 Abs. 3 erfordern eine Mehrheit von Zweidritteln aller Delegierten.

3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt, so ist ihm statt zu geben, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschliesst.

4 Bei Abstimmungen gibt der Präsident/die Präsidentin bei Stimmengleichheit den Stichtscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Dieses wird durch den Präsidenten/die Präsidentin gezogen.

II. Vorstand

§ 20 Zusammensetzung und Bestellung

1 Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Jede Mitgliedgemeinde hat Anspruch auf einen Sitz. Die Vorstandsmitglieder werden von den einzelnen Mitgliedgemeinden aus der Reihe ihrer Delegierten bestimmt, wobei das Vorstandsmitglied zugleich dem Exekutivorgan der Mitgliedgemeinde angehören muss.

2 Der Präsident/die Präsidentin der Delegiertenversammlung ist zugleich Vorsitzender/Vorsitzende des Vorstandes. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Stellvertretung und bestimmt einen Protokollführer/eine Protokollführerin, welcher/welche nicht Mitglied des Vorstandes sein muss. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

3 Der Revierförster/die Revierförsterin nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen teil. Der Kreisforstingenieur/die Kreisforstingenieurin ist zur Sitzungsteilnahme berechtigt. Sie haben beratende Stimme.

§ 21 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

1 Der Vorstand nimmt die Aufgaben, Kompetenzen und die Verantwortung der Revierkommission gemäss kantonaler Waldgesetzgebung wahr, soweit diese nicht durch die vorliegenden Statuten anderen Organen zugewiesen sind.

Fassung nach Vorprüfung durch den Kanton vom 27.09.2004

2 Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a. die Verabschiedung des Jahresberichts zuhanden der Mitgliedgemeinden
- b. die Verabschiedung des Nutzungs – und Pflegeprogramms auf Antrag des Revierförst-
ters / der Revierförsterin
- c. die Verabschiedung des Betriebsplans
- d. den Abschluss von Verträgen unter Vorbehalt der Kompetenzen des Revierförst-
ers / der Revierförsterin
- e. die Festlegung des Stellenetats und der Nebenämter und deren Funktionen
- f. die Anstellung des Revierförsters/der Revierförsterin unter Vorbehalt der Geneh-
migung durch den Kanton
- g. die unbefristete Anstellung des übrigen Personals auf Antrag des Revierförsters/der
Revierförsterin
- h. die Anstellung der Lehrlinge auf Antrag des Revierförsters/der Revierförsterin
- i. die Genehmigung der Stellenbeschriebe und des Funktionendiagramms
- j. die Wahl der im Nebenamt tätigen Personen und die Festlegung der Entschädigung
- k. das Auslösen von bewilligten Investitionen über Fr. 5'000.-
- l. die Beschlussfassung über nicht budgetierte Einzelausgaben [Finanzkompetenz] bis
zu einem jährlichen Höchstbetrag von Fr. 20'000.-. Die nicht budgetierten Ausgaben
des Revierförsters/der Revierförsterin gemäss § 25 Abs. 1 Buchstabe h. werden an
den Höchstbetrag angerechnet.

3 Dem Vorstand obliegt ausserdem:

- a. die Vertretung des Zweckverbandes nach Aussen
- b. die Vorbereitung der Delegiertenversammlungen
- c. die Verantwortung für die Rechnungsführung, insbesondere die termingerechte Erstel-
lung von Budget und Rechnung
- d. die Verantwortung für die Personaladministration
- e. die Aufsicht über beratende Kommissionen und Ausschüsse

Der Vorstand kann nach dem Ressortsystem den einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zuweisen. Er kann administrative Aufgaben an Dritte auslagern; diesfalls bleibt die Verantwortung gegenüber der Delegiertenversammlung beim Vorstand bzw. beim zuständigen Vorstandsmitglied.

4 Der Präsident/die Präsidentin zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Vizepräsidenten/der Vi-
zepräsidentin oder mit dem Protokollführer/der Protokollführerin.

III. Präsident / Präsidentin sowie Vizepräsident / Vizepräsidentin

§ 22 Der Präsident / die Präsidentin

1 Der Präsident/die Präsidentin führt den Zweckverband und vertritt diesen nach Aussen. Er/sie hat den Vorsitz der Delegiertenversammlung und des Vorstandes inne.

2 Der Präsident/die Präsidentin ist die vorgesetzte Person des Revierförsters/der Revierförste-
rin.

3 Der Präsident/die Präsidentin kann in dringenden Fällen Entscheidungen treffen, die in die Kompetenz des Gesamtvorstandes fallen. Diese müssen dem Vorstand nachträglich zur Ge-
nehmigung unterbreitet werden.

§ 23 Vizepräsident / Vizepräsidentin

Dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin obliegt die Stellvertretung des Präsidiums mit dessen sämtlichen Befugnissen für die Dauer der Stellvertretung.

IV. Der Revierförster / die Revierförsterin**§ 24 Betriebsleitung, Unterstützung der Einwohnergemeinden und Forstaufsicht**

1 Der Revierförster/die Revierförsterin leitet und organisiert den Forstbetrieb im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der von der Delegiertenversammlung verabschiedeten Grundlagen und der Vorgaben des Vorstandes effizient, wirtschaftlich und kundenorientiert. Er/sie ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes sowie für die Einhaltung der finanziellen Vorgaben und der Leistungsvorgaben.

2 Der Revierförster/die Revierförsterin unterstützt die Einwohnergemeinden bei der Erfüllung ihrer gebietshoheitlichen Aufgaben im Wald.

3 Der Revierförster/die Revierförsterin übt für den Kanton die Forstaufsicht im Revier aus.

4 Der Revierförster/die Revierförsterin untersteht dem Präsidenten/der Präsidentin des Zweckverbandes. Vorbehalten bleibt die Weisungsbefugnis des Kreisforstingenieurs/der Kreisforstingenieurin und der Einwohnergemeinden betreffend die hoheitliche Aufgabenerfüllung.

§ 25 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung im Einzelnen

1 Der Revierförster/die Revierförsterin nimmt insbesondere folgende Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen wahr:

- a. Erarbeitung der Grundlagen zuhanden des Vorstandes, insbesondere der Berechnungsgrundlagen für die Erstellung von Budget und Rechnung
- b. periodische Orientierung des Vorstandes über Leistungen und Finanzen
- c. Leitung des Forstbetriebs
- d. Planung und Durchführung der operativen Geschäfte
- e. Führung des Personals
- f. Anstellung des befristet beschäftigten Personals
- g. Ausgabenkompetenz innerhalb des Budgets für laufende Ausgaben sowie für Investitionen bis Fr. 5'000.-
- h. Finanzkompetenz für nicht budgetierte Einzelausgaben bis Fr. 5'000.- bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von total Fr. 10'000.-
- i. Abschluss von Verträgen im Namen des Zweckverbandes ohne Dauerverpflichtung zum Bezug von externen Dienstleistungsunternehmen, zur Verrichtung von Arbeiten zugunsten Dritter sowie zum Verkauf der Holzprodukte

2 Die Einzelheiten werden im Stellenbeschrieb geregelt.

IV. Rechnungsprüfungskommission**§ 26 Zusammensetzung und Wahl**

1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern und wird auf eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt.

Fassung nach Vorprüfung durch den Kanton vom 27.09.2004

2 Die erste Amtsperiode beginnt am 1. Juli 2004 und dauert bis zum 30. Juni 2008.

3 Die Rechnungsprüfungskommission kann ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsarbeiten beauftragen.

E. Verwaltungsorganisation und Personalrecht

§ 27 Verwaltungsorganisation

Die Verwaltungsorganisation wird durch den Vorstand geregelt.

§ 28 Anstellung und Entlohnung des Personals und der im Nebenamt tätigen Personen

1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden öffentlich-rechtlich angestellt. Das Arbeitsverhältnis und die Entlohnung richtet sich nach dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Läuelfingen.

2 Die Entschädigungen für die im Nebenamt tätigen Personen sowie die Sitzungsgelder werden durch die Delegiertenversammlung jährlich mit dem Budget festgesetzt.

F. Haftung

§ 29 Haftung der Verbandes, der Organe und Mitarbeitenden

1 Der Zweckverband haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen.

2 Die Mitgliedgemeinden haften nur im Innenverhältnis gegenüber dem Zweckverband im Rahmen ihrer Nachschusspflicht gemäss § 12 Abs. 2, maximal mit insgesamt Fr. 90'000.-

3 Vorbehalten bleibt die persönliche Haftung der Organe und der Mitarbeitenden gemäss Verantwortlichkeitsgesetz des Kantons und gemäss dem für anwendbar erklärten Personalreglement der Einwohnergemeinde Läuelfingen.

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 31 Änderungen der Statuten

Änderungen dieser Statuten bedürfen des Beschlusses aller Mitgliedgemeinden sowie der Genehmigung durch den Kanton.

§ 32 Übernahme von Infrastruktur, Maschinen, Werkzeuge und Mobiliar

Der Zweckverband übernimmt die im Anhang I aufgeführten Mobilien und Immobilien von den Mitgliedgemeinden per 1. Januar 2005 unentgeltlich zu Eigentum.

§ 33 Übernahme von Verpflichtungen

Die Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag für einen Investitionskredit des Bundes zur An-

Fassung nach Vorprüfung durch den Kanton vom 27.09.2004

schaffung eines Rückefahrzeuges zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Bürgergemeinde Läuelfingen wird vom Zweckverband übernommen.

§ 34 Übernahme des Forstpersonals

1 Das per 31. Dezember 2004 bei der Bürgergemeinde Läuelfingen beschäftigte Forstpersonal wird durch den Zweckverband übernommen.

2 Es werden neue Arbeitsverträge ausgestellt.

§ 35 Kosten für die Teuerungsanpassung für Rentenzahlungen

Die Kosten für die Teuerungsanpassung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten laufenden Alters- oder IV - Rentenzahlungen für pensioniertes Forstpersonal werden vom Zweckverband getragen.

§ 36 Pauschalbeitrag für die Leistungen an die Allgemeinheit im ersten Betriebsjahr

Für das erste Betriebsjahr beträgt der von allen Mitgliedgemeinden zu leistende Pauschalbeitrag für die Leistungen an die Allgemeinheit insgesamt Fr. 98'000.-. Der Beitrag der einzelnen Mitgliedgemeinde richtet sich nach dem Verteilerschlüssel gemäss § 14 Abs. 2.

§ 37 Budget im ersten Betriebsjahr

Für das erste Betriebsjahr wird das Budget durch die Gemeindeverwaltung Läuelfingen in Zusammenarbeit mit dem Revierförster vorbereitet und durch die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes bis Ende Februar des ersten Betriebsjahres beschlossen. Die Mitgliedgemeinden beschliessen in ihren ordentlichen Budgets ihren Anteil an der Einmaleinlage gemäss § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 sowie ihren Anteil an den Leistungen der Allgemeinheit gemäss den §§ 14 und 36.

§ 38 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Revierversbandsvertrag des Forstreviers Homburg vom 12. Dezember 1996 (Datum der letzten Vertragsunterzeichnung) wird mit In-Kraft-Treten der vorliegenden Statuten aufgehoben.

§ 39 In-Kraft-Treten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Mitgliedgemeinden sowie unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2005 in Kraft.

Anhang I:
Fahrzeuge, technische Einrichtungen und Werkzeuge mit einem Neuwert über Fr. 500.-**1. Magazin- und Werkhofeinrichtungen**

2. Holzerntemaschinen/Geräte

3. Fahrzeuge

4. Messwerkzeuge

--	--	--

Anhang II Waldflächen im Forstrevier „Homburg“

Gemeinden Buckten, Diepflingen, Häfelfingen, Läfelfingen, Rümlingen, Rünenberg und Wittinsburg

Verbandsmitglied	Waldfläche im Revierverband (ha) ¹⁾
BG Buckten	49
BG Diepflingen	58
BG Häfelfingen	90
BG Läfelfingen	173
EG Rümlingen	50
BG Rünenberg	153
BG Wittinsburg	67
Total	640

Gemeinde	Gesamtwaldfläche im Gebiet der Einwohnergemeinde (ha) ²⁾
Buckten	51
Diepflingen	73
Häfelfingen	130
Läfelfingen	314
Rümlingen	82
Rünenberg	178
Wittinsburg	103
Total	931

Hinweise:

- 1) Waldflächen im Eigentum der Mitglieder des Zweckverbandes (entspricht der im Verteilschlüssel gem. § 13 der Statuten massgebenden Waldfläche). Grundlage: Grundbuchfläche gem. aktuellen Waldwirtschaftsplänen der Bürgergemeinden (resp. der Einwohnergemeinde Rümlingen), auf ganze Hektaren gerundet.
- 2) Gesamtwaldfläche im Revierverband gem. § 56 Abs 2 Buchst. B der kant. Waldverordnung (Grundlage: Forststatistik, gerundet auf ganze Hektaren). Entspricht der für die Erfüllung der Hoheitsaufgaben durch den Revierförster gem. § 35 des kantonalen Waldgesetzes massgebenden Waldfläche